



Département des finances, des institutions et de la sécurité
Service cantonal des contributions

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
Kantonale Steuerverwaltung

Mitteilung der Kantonalen Steuerverwaltung

Abzug der Baukreditzinsen

Im Anschluss an einen dringlichen Vorstoss eines Abgeordneten des Grossen Rates hat der Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit in Ausübung seiner Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 216 des Walliser Steuergesetzes die Veranlagungsbehörde angewiesen, **die Baukreditzinsen ebenfalls für die Kantons- und Gemeindesteuern zum Abzug zuzulassen**. Bei der direkten Bundessteuer sind Baukreditzinse wie bis anhin **nicht** abzugsfähig.

17. Juli 2006 / KSV